

Geschäftszahl: PAD/24/01598668/001/VW

Linz, am 10.01.2025

PLATZVERBOT

Gemäß § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF erlässt die Landespolizeidirektion Oberösterreich als Sicherheitsbehörde erster Instanz folgende

VERORDNUNG:

Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde an einem bestimmten Ort eine allgemeine Gefahr

- für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder
- für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß

entstehen, wird gemäß § 36 Abs. 1 SPG zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr das Betreten der unter § 1 lit a bis lit d angeführten Gefahrenbereiche und der Aufenthalt in den angeführten Gefahrenbereichen verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 1

GEFAHRENBEREICH - VERBOTE

a) Gesamte Bismarckstraße (Fahrbahn und Gehsteige samt Hauszufahrten) beginnend von der Kreuzung mit der Landstraße bis zur Kreuzung mit der Dametzstraße/ Humboldtstraße/ Hessenpark (südöstliche Hausecke des Objektes „Park Inn“ Hotel, Hessenplatz 16-18 schräg über die Fahrbahn verlaufend bis nordöstliche Hausecke des Objektes Hessenplatz 14),

b) Gesamte Landstraße (Fahrbahn, Gleisanlage, Gehsteige, Hausdurchgänge sowie Zufahrten zur Landstraße) beginnend von der Kreuzung Landstraße/ Bürgerstraße/ Langgasse (südöstliche Hausecke des Objektes Langgasse 2 über die Kreuzung verlaufend zur südwestlichen Hausecke des Objektes Landstraße 63) bis zur Kreuzung Landstraße/ Magazingasse (nordöstliche Hausecke des Objektes Landstraße 54 schräg über die Landstraße verlaufend zur nordwestlichen Hausecke des Objektes Landstraße 47),

c) Gesamter City Park – Innenhofbereich der von den Häuserzeilen Johann-Konrad-Vogel-Straße, Dametzstraße, Landstraße und Bismarckstraße umfriedet wird, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege und

d) Gesamte Fläche jeder Etage der Tiefgarage „Park Inn“, einschließlich der Zufahrtswege zu diesen (über Bismarckstraße und Dametzstraße/Hessenpark) sowie die dazugehörigen Zugangs- und Abgangsmöglichkeiten, einschließlich der in der Tiefgarage befindlichen Liftanlagen.

Die Gefahrenbereiche sind aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan im Maßstab 1:2257 ersichtlich.

§ 2

AUSNAHMEN

Ausgenommen vom Verbot des Betretens und des Aufenthaltes an den angeführten Örtlichkeiten des § 1 sind, abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Behördenvertreter der Landespolizeidirektion Oberösterreich:

- Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gefahrenbereich iSd Meldegesetzes aufrecht gemeldet sind.
- Angehörige eines im Einsatz befindlichen Rettungsdienstes.
- Angehörige der im Einsatz befindlichen Feuerwehr.
- Personen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich.
- Anrainer, sowie sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse am Aufenthalt im Bereich des Platzverbotes glaubhaft machen können (zB Taxilenker, Angestellte von Geschäften im Gefahrenbereich, Kunden von Lokalen oder Geschäften, usw)

§ 3

VERWALTUNGSÜBERTRETUNG

Wer einem mit dieser Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 erlassenen Verbot zuwider einen Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs. 1 Z 1 SPG mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, jede Person – erforderlichenfalls auch zwangsweise – aus dem Gefahrenbereich zu weisen.

§ 4

ZEITLICHER UMFANG

Diese Verordnung tritt am 01.02.2025 um 17:00 Uhr in Kraft.

Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und tritt jedenfalls am 02.02.2025 um 05:00 Uhr außer Kraft.

§ 5

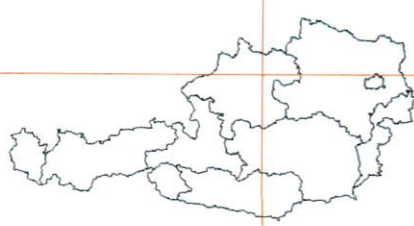
Um einen möglichst weiten Kreis an potenziell Betroffenen zu erreichen, erfolgt die Kundmachung

- durch Anschlag an den Grenzen der unter § 1 genannten Gefahrenbereiche
- durch Anschlag an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich
- auf der Homepage der Landespolizeidirektion Oberösterreich

Für den Landespolizeidirektor



OR Mag. Dr. Claudia Oismüller, B.Sc.



BMI-GIS Kartendruck

Erstellt für Maßstab 1:2 257



Erstellungsdatum 09.01.2025

Ersteller MÜHLEDER Günter (SPK_L_Einsatzreferat) (BMI-N...

IV/DDS/12 - Geografisches Informationssystem des BMI

A-1120 Wien, "EuroPlaza 3", Technologiestraße 5

BMI-IKT-GIS@bmi.gv.at

<https://gis.bmi.intra.gv.at>

Quellen: BM.I, basemap.at, ESRI, BM.I Partner

Bundesministerium Inneres

